

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Grundstücksgrößen:
- 3.) Garagen:

Reines Wohngebiet -WR- im Sinne des § 3 BauNVO in offener Bauweise.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 350 qm vorgeschrieben.

Die Garagen sind mindestens 5 m hinter die Strassenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde Roxheim hat bisher mit 18 Bebauungsplänen insgesamt 982 Bauplätze erschlossen, die inzwischen bereits weitgehend bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Änderungsplanes war
 - a) im Interesse der Anpassung des Bebauungsplanes an die bereits erfolgte Vermessung und
 - b) zwecks Einplanung einer Sammelgarage westlich der Stettinerstrasse bei gleichzeitiger Ausweisung eines Parkplatzes erforderlich.
 Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,6495 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser und Strom) sind vorhanden. Ein Anschluss der Baugrundstücke an die bereits verlegte Kanalisation ist jederzeit möglich.
- 4.) Bei Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostensatzung vom 14.11.1962 mit 10 % festgesetzt.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist nur eine geringfügige Neuvermessung des Planungsgebietes erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

25. März 1968

Roxheim, den
Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekannmachung vom 10.4.1968 in der Zeit vom 26.1.1968 bis 27.2.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden 1/2 Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Roxheim/Pfalz, den 25. März 1968

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 30. Mai 1968
Az. 421 - 521 - F 36/6.0

Neustadt an der Weinstraße,
den 30. Mai 1968

Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag



Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister



Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiernit gem. § 10 Gemo-DVO ausgefertigt.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 26.06.1968 in Kraft gesetzt; sie wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.